



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 18. Juni 2019 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Gesetz über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt
(DiFuG LSA).**

§ 1

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

- (1) Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium,
 2. das Landesverwaltungsamt als obere Katastrophenschutzbehörde,
 3. die Justizvollzugsbehörden und die Justizbehörden,
 4. die Polizeibehörden und die Polizeieinrichtung sowie
 5. die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, soweit sie Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz, dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wahrnehmen.
- (2) Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind die Leistungserbringer, die mit der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes von den jeweiligen Trägern der Notfallrettung beauftragt wurden, sowie die nach § 3 Abs. 2 zugelassenen weiteren Berechtigten.

§ 2

Kostentragung im Digitalfunk

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt trägt die Kosten für den Betrieb des Digitalfunknetzes.
- (2) Die Teilnehmer nach § 1 tragen die allein durch sie veranlassten Kosten für die Nutzung des Digitalfunks in voller Höhe. Dies umfasst die Ausstattung der jeweiligen Bedarfsträger mit digitalen Funkendgeräten, die Anbindung ihrer jeweiligen Leitstellen an das Digitalfunknetz, sowie alle der sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Folgekosten. Gleiches gilt für die Kosten der durch sie alleinig veranlassten Maßnahmen der Netzerhaltung, -anpassung oder -erweiterung.
- (3) Einzelne Finanzierungssachverhalte der im Absatz 2 aufgeführten Kosten unterliegen einer gesonderten Abrechnung zwischen der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und dem Land. Diese Kosten werden im Nachgang von der zuständigen Landesstelle mit dem jeweiligen Bedarfsträger verrechnet.

§ 3 Organisation

- (1) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium:
1. trifft die für die Sicherung des Betriebs und der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erforderlichen technischen, taktischen und organisatorischen Maßnahmen und Festlegungen,
 2. richtet zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Informationsaustausches mit den Teilnehmern am Digitalfunk einen Nutzerbeirat mit beratender Funktion ein und
 3. wird ermächtigt durch Verordnung die Ausgestaltung des Nutzerbeirates zu regeln.
- (2) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium koordiniert die Entscheidung über die Zulassung weiterer Berechtigter des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

a) Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz soll die Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zur Mitwirkung bei der Sicherstellung des störungsfreien Betriebs des bundesweit eingeführten Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) umgesetzt werden. Zuständig für die Errichtung und den Betrieb des Digitalfunknetzes der BOS ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vom 28. August 2006 (BDBOSG) die entsprechende Bundesanstalt (BDBOS).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BDBOSG ist die Präsidentin oder der Präsident der BDBOS befugt, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den Digitalfunk BOS erforderlichen netz- und betriebsbezogenen Anordnungen zu treffen, soweit es der Schutz der Funktionsfähigkeit und des laufenden Betriebs des Digitalfunks BOS dringend erfordert.

Die Länder haben sich im Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Juni 2007 (VwA) verpflichtet, die BDBOS bei ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 BDBOSG zu unterstützen. In § 7 Abs. 6 des Verwaltungsabkommens sind die Grundsätze der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bestimmt. Danach sichern die Länder und der Bund zu, notwendige Amts- und Vollzugshilfe zu leisten, damit die BDBOS ihre Aufgaben zur Abwehr netzspezifischer Gefahren gemäß § 15 Abs. 1 BDBOSG wahrnehmen kann. Die Umsetzung entsprechender Anordnungen auf Bundes- oder Länderebene erfolgt durch die zuständige Ordnungsbehörde auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten der BDBOS, wobei ein generelles Ersuchen zulässig ist.

Im Bereich des Landes soll diese Amts- und Vollzugshilfe durch die Landesbetriebsorganisation zum Digitalfunk BOS umgesetzt werden. Zu diesem Zweck benötigt diese Stelle Befugnisse gegenüber allen BOS im Land. Es fehlen bisher Regelungen zur spezifischen Befugnis der für den störungsfreien Funkbetrieb verantwortlichen Stellen gegenüber nichtpolizeilichen BOS, die zum kommunalen Verantwortungsbereich gehören und denen eine Stelle der Landes allgemein und in den Fällen, wo Befugnisse im Rahmen der Fachaufsicht Vorrang haben, nicht ohne Weiteres technische Anordnungen erteilen kann.

Die Verpflichtung des Landes zum Erlass betrieblicher Regelungen ergibt sich auch aus Bestimmungen der BOS-Funkrichtlinie vom 7. September 2009 - Bek. d. Bundesministerium des Inneren v. 7.9.2009 - B5 - 670 001/1 -, auf Grundlage des § 57 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 26. Juni 2004. Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 der BOS-Funkrichtlinie treffen das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium für Finanzen und die zuständige oberste Landesbehörde betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen. Insbesondere regeln sie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BOS-Funkrichtlinie die funkbetriebliche Zusammenarbeit der verschiedenen Berechtigten untereinander. Gemäß

§ 3 Abs. 7 Satz 1 BOS-Funkrichtlinie veranlasst die zuständige oberste Landesbehörde bei Beeinträchtigung des Funkverkehrs die zur Behebung notwendigen Maßnahmen.

Die Umstellung von Analog- auf Digitalfunk im Land Sachsen-Anhalt kann als abgeschlossen angesehen werden. Durch die nun, im Gegensatz zum früheren Analogfunk, mögliche Nutzung eines gemeinsamen Funknetz im Land durch alle BOS, bedarf es eindeutiger Regelungen hinsichtlich der Zuordnung der Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Weiterentwicklung und der Nutzung des Digitalfunks.

II. Lösung

Mit dem Gesetz für den Digitalfunk BOS in Sachsen-Anhalt soll eine Rechtsgrundlage zur Steuerung des störungsfreien Funkbetriebs und eine klare Kostenzuordnung zwischen dem Land und den Teilnehmern am Digitalfunk geschaffen werden.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines störungsfreien Funkbetriebs ergibt sich aus § 3 Abs. 5 der BOS-Funkrichtlinie. Danach haben das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium der Finanzen und die zuständigen obersten Landesbehörden betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen zu treffen.

III. Alternativen

Da die Zuständigkeit und die Befugnisse der im Digitalfunk BOS für Maßnahmen zuständigen Stelle des Landes für alle BOS verbindlich festgelegt werden muss und wegen der Bedeutung des Digitalfunknetzes BOS als Hochsicherheitsnetz, dessen maximale Verfügbarkeit abzusichern ist, kommt nur eine gesetzliche Regelung in Betracht.

Die Befugnisse des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums gegenüber den am Digitalfunk BOS teilnehmenden nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ergibt sich nicht bereits aus anderen Regelungen des allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehrrechts.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Landeshaushalt erfährt durch die bisher allein durch das Land getragenen Kosten für Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung des BOS-Digitalfunknetzes, inklusive der personellen Aufwendungen für die zentrale Betriebsorganisation des Landes, der Autorisierten Stelle Digitalfunk, keine zusätzliche Belastung.

Die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte sind berührt, soweit diese Träger der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind, die betreffenden Aufgaben wie Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen und den Digitalfunk nutzen.

V. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten insbesondere für Verwaltung, Bürger und Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

VII. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VIII. Zeitliche Geltung/Befristung

Eine zeitliche Befristung kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sind dauerhaft angelegt.

IX. Ergebnis der Anhörung

Der vorliegende Gesetzentwurf war bisher nicht Gegenstand einer Anhörung oder Befassung.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

Es werden deklaratorisch alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinne des Gesetzes aufgeführt, die bereits Berechtigte des Digitalfunk BOS im Land sind. Eine Erweiterung des Kreises der Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erfolgt durch das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Bund beteiligt sich an den Kosten des Landes für die Bereitstellung, die Ertüchtigung und den Betrieb der Infrastruktur des Digitalfunks gemäß § 3 Abs. 3 VwA. Eine Konkretisierung der Abrechnung erfolgte mit dem Abschluss der ergänzenden Vereinbarung zu § 3 Abs. 3 VwA, welche am 01.01.2017 erneut in Kraft gesetzt worden ist. Die Kostenabrechnung mit dem Bund entlastet den Landeshaushalt.

Die nach Abrechnung mit dem Bund verbleibenden, länderseitigen Kostenanteile für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes der Behörden und Organisationen in Sachsen-Anhalt trägt das Land verursachergerecht, als Unterzeichner des Verwaltungsabkommens zum Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems, vollständig.

Eine weitere, der Abrechnung mit dem Bund nachfolgende, anteilige Betriebskostenbeteiligung z. B. der kommunalen Gebietskörperschaften, erfolgt nicht, da die Teilnehmer unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips sämtliche, unmittelbar durch

sie veranlassten Kosten zur Nutzung des Digitalfunks vollständig gemäß § 2 Absatz 2 tragen. Hinzu kommt, dass eine darüber hinausgehende detaillierte Aufschlüsselung der jeweils genutzten technischen Leistungen des BOS Digitalfunks auf die einzelnen Gemeinden nicht möglich ist, was einer transparenten Betriebskostenabrechnung auf kommunaler Ebene entgegensteht.

Zu den Kosten für den Betrieb des Digitalfunknetzes zählen im Wesentlichen:

- die allgemeinen Betriebskosten der Netzinfrastruktur,
- die Mieten für Standorte und Übertragungsstrecken zur Standortanbindung,
- Kosten für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. zur Sicherstellung des zukünftigen Netzbetriebs und Maßnahmen der Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes,
- Personalkosten der landesweit zuständigen Betriebsorganisationen und
- Kosten für Dienstleistungen Dritter, soweit diese für den Netzbetrieb erforderlich sind.

Zu § 2 Abs. 2:

Im Fall der freiwilligen Mitnutzung der Infrastruktur des Digitalfunknetzes und der Teilnahme am Digitalfunk BOS erfolgt die Kostentragung für direkt durch die Teilnehmer nach § 1 bei der Nutzung des Digitalfunk BOS entstehende Kosten nach dem Verursacherprinzip. Dies umfasst die Kosten für z. B. Beschaffungen von digitalen Funkendgeräten (z. B. Handsprech- oder Fahrzeugfunkgeräte) und Zubehör, Investitionen zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Anbindung der Leitstellen an die Infrastruktur des Digitalfunknetzes, Beschaffung der für den Betrieb der Funkgeräte notwendigen BOS-Sicherheitskarten, etwaige im Rahmen der Programmierung durch Dritte entstehende Entgelte und alle sich aus diesen Prozessen ergebenden Folgekosten bspw. im Zuge der Modernisierung der Netzinfrastruktur.

Wenn auf Veranlassung eines Teilnehmers nach § 1 über die Landesbetriebsorganisation für den Digitalfunk BOS Maßnahmen zur Netzanpassung ausgelöst werden sind die Kosten der ausgelösten Maßnahme in voller Höhe vom Veranlasser zu tragen. Dies gilt vor allem, wenn der Veranlasser aus eigenen Erwägungen heraus eine über den für das Land Sachsen-Anhalt bestehenden Versorgungsauftrag hinausgehende Funkversorgungsgüte anstrebt.

Die Regelungen des § 38 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

Zu § 2 Abs. 3:

Kosten, die einem Teilnehmer nach § 1 direkt zuzuordnen sind, vertragsbedingt jedoch in Einzelfällen seitens der Bundesanstalt für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nur gegenüber dem Land als alleinigem vertraglichen Ansprechpartner geltend gemacht werden, sind in voller Höhe vom Bedarfsträger zu tragen. Hierzu zählen z. B. insbesondere die durch Anschaltung der kommunalen Leitstellen an das Digitalfunknetz ausgelösten Wartungs- oder Instandhaltungskosten der jeweiligen Komponenten dieser Anbindung.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Befugnisse des für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums oder der von ihr benannten Stelle (beispielsweise der Autorisierten Stelle für den Digitalfunk der BOS) umfassen alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Behebung etwaiger Funkbeeinträchtigungen der BOS des Landes Sachsen-Anhalt und werden nicht in die Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen BOS (bspw. der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes) eingreifen. Die Befugnisse, z. B. die Abschaltung von kapazitätsintensiven Datendiensten bei Großlagen zur Vermeidung von Funkgesprächseinschränkungen, dienen allein dazu, Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Digitalfunknetzes im Land zu beseitigen.

Eingriffssituationen ergeben sich grundsätzlich aus der BOS-Funkrichtlinie, dem Nutzungs- und Betriebshandbuch der BDBOS und dem auf dieser Grundlage erarbeiteten landeseigenen Nutzungs- und Betriebshandbuch zum Digitalfunk BOS. Für die Einhaltung der dort festgelegten Regeln hat das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium zu sorgen. Die im Landesgebiet am Digitalfunk teilnehmenden BOS des Bundes (Bundespolizei, Zoll) werden ausschließlich durch die Autorisierte Stelle des Bundes betreut.

Für den Informationsaustausch richtet das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium einen Nutzerbeirat ein. Dieser soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den Landesbetriebsorganisationen und den Nutzern des Digitalfunks gewährleisten. Der Nutzerbeirat soll mindestens einmal jährlich Fragen zur Entwicklung des Digitalfunk BOS im Land behandeln und somit dem Charakter des einheitlichen Sprech- und Datenfunksystems für alle BOS Rechnung tragen. Darüber hinausgehende organisatorische Festlegungen zur Ausgestaltung des Gremiums erfolgen durch das für den Digitalfunk zuständige Ministerium im Rahmen der erteilten Verordnungsermächtigung. Der Nutzerbeirat hat eine ausschließlich beratende Funktion. Die Leitung erfolgt durch einen Vertreter der Abteilung für Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Innenressorts.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Zulassung weiterer Berechtigter für die Nutzung des Digitalfunks BOS kann nur per Antrag an das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium erfolgen. Dieses wird nach Abstimmung ggf. einen entsprechenden Antrag bei dem bundesweit für die Einhaltung der BOS-Funkrichtlinie zuständigen Bundesministerium des Inneren einreichen.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.